

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

6. Juni 1868.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, der in Stadtbürgel errichteten städtischen Sparkasse die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, werden die einschlagenden Bestimmungen der Statuten derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I.

#### Zweck und rechtliche Stellung der Sparkasse.

##### §. 1.

Die Sparkasse in Bürgel hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, und so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen.

Die in gangbaren Münzsorten zu bewirkenden Einlagen dürfen nicht unter 2 Sgr. und — in der Regel — an einem Sparkassentage nicht über 25 Thlr. betragen, doch kann ausnahmsweise und aus besonderen Kassenrückichten auch mehr angenommen werden.

##### §. 2.

Die Sparkasse hat die Rechte einer juristischen Person.

### II.

#### Von der Sicherheit, welche die Sparkasse gewährt.

##### §. 3.

Die Gemeinde Bürgel hat sich in gesetzlicher Weise verpflichtet, für alle Ber-